

Gemeinde Rhede (Ems)
Herrn Gerd Conens
Gerhardyweg 1
26899 Rhede (Ems)

Fachbereich:

Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Ansprechpartner:

Frau Kruse

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I C 369, 1. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: nina.kruse@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
392-Kr

☎ Durchwahl:
05931 44-1369

Meppen
Datum: 15.09.2025

Tierschutz

Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Sehr geehrter Herr Conens,

Ihnen wird hiermit die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz erteilt im Rahmen des „Pferde- und Kleintiermarktes“ am 22.09.2025 einen Pferde-, Vieh- und Kleintiermarkt durchzuführen.

Diese Erlaubnis nimmt Bezug auf die tierseuchenrechtliche Verfügung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Diese Erlaubnis verbinde ich mit folgenden weiteren Auflagen:

Als verantwortliche Person für den Kleintiermarkt wird Frau Insa Evering – angestellte Tierärztin in der Tierarztpraxis „Zur Alten Ems“, Zur Alten Ems 7, 26899 Rhede (Ems) – benannt. Ebenso wird Herr Dr. Paul Heyers – Tierarzt in der Praxis für Pferde, Im Timphauk, 26899 Rhede (Ems) – als verantwortliche Person für den Pferde- und Viehmarkt benannt. Diesbezügliche Änderungen sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Es dürfen nur nachstehende Tierarten angeboten werden:

Pferde,
Esel,
Rinder,
Schafe,
Ziegen,
Alpakas,
Lamas,
Kaninchen,
Meerschweinchen,
Geflügel,
Wellensittiche.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:30 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF1LIG
BIC: PBNKDEFF250



Allgemeine Anforderungen

- Es dürfen ausschließlich Tiere der in der Erlaubnis aufgeführten Arten auf das Veranstaltungsgelände verbracht und zum Verkauf angeboten werden.
- Die Überprüfung der Tiere (Einlasskontrolle) ist durch einen praktizierenden Tierarzt / einer praktizierenden Tierarztpraxis unter Beteiligung / aktiver Mitwirkung der Veranstaltungsleitung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Erreichbarkeit (Name, Anschrift, Telefon) des beauftragten Tierarztes / der beauftragten Tierarztpraxis für die Veranstaltung ist dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Emsland vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.
- Nur Tiere in einem guten Allgemeinzustand (Gesundheits-, Ernährungs- und Pflegezustand) dürfen angeboten werden.
- Alle gewerblichen Anbieter von Wirbeltieren müssen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 TierSchG sein und diese auf Verlangen vorlegen.
- Alle Anbieter oder deren Vertreter müssen sich während der gesamten Marktdauer bei ihren Tieren aufhalten und diese beaufsichtigen. Hinweis: Alkoholisierte Personen sind für die Beaufsichtigung von Tieren ungeeignet.
- Der Verkauf von Tieren muss von mindestens einer für diese Tiere verantwortlichen Person durchgeführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso dürfen Tiere nur verkauft werden an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Tiere sind sofort nach dem Auftrieb aus dem Transportmittel zu entladen, sofern auf diesem die Bedingungen entsprechend eines Verkaufstandes nicht eingehalten werden können.
- Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen ist die Haltung von Tieren in abgestellten Fahrzeugen verboten.
- Das Anbieten von Tieren aus Transportbehältern heraus ist verboten.
- Es dürfen nur etwa gleich große, untereinander verträgliche Tiere zusammen in einem Käfig untergebracht werden.
- Die Behältnisse, in denen die Tiere angeboten werden, müssen sauber sein und eine der Tierart angemessene, ausreichende Größe haben.
- Das Anbieten von noch nicht entwöhnten Jungtieren oder von Tieren, die noch nicht selbständig Futter und Trank aufnehmen können, ist verboten. Ausgenommen davon sind Stuten mit Fohlen bei Fuß.
- Für kranke Tiere ist in einem separaten Raum eine Absonderungsmöglichkeit herzurichten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den einzelnen Tieren ständig Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung steht.
- Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel zu reinigen und zu desinfizieren. Bezüglich der Reinigung sind tierische

Ausscheidungen, insbesondere Kot, unverzüglich nach der Veranstaltung von den Grasflächen zu entfernen.

Eine Desinfektion der benutzten Stände und unbefestigten Flächen kann unterbleiben, sofern eine Abtötung der relevanten Tierseuchenerreger durch die UV-Strahlung des Tageslichtes gewährleistet ist und die Flächen im Anschluss nach der Veranstaltung für mindestens 3 Tage nicht für Tiere seuchenempfindlicher Arten genutzt werden.

- Sie haben das Auftreten oder den Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit der Tiere unverzüglich dem zuständigen Amtstierarzt bzw. mir anzuzeigen.
- Eine Marktordnung ist zu erstellen. Darin sind die Bedingungen für die Zulassung von Anbieter sowie der Marktablauf zu regeln und die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen, Familien bzw. Tierkategorien aufzuführen.

Spezielle Anforderungen für die angebotenen Tierarten:

Equiden (Pferde / Esel u. a.)

- Die Tiere müssen vorher angemeldet werden.
- Für jedes Pferd ist ein eigenes Datenblatt zu erstellen, auf dem die folgenden Angaben enthalten sein müssen:
 - Name und Anschrift des Verkäufers
 - Angaben zum Tier (Passnummer, evtl. Mikrochip etc.)
 - Bei deutschen Herkunftsbetrieben ist die Angabe Registriernummer erforderlich
 - Bei Herkunftsbetrieben aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat muss eine gültige TRACES-Gesundheitsbescheinigung vorliegen
 - schriftliche Versicherung, dass das Tier / die Tiere frei von klinischen Krankheitsanzeichen ist / sind.

Diese Unterlagen sind 1 Jahr lang aufzubewahren und dieser Stelle auf Verlangen vorzulegen.

- Der Besitzer muss für jedes Tier einen vollständig ausgefüllten, gültigen Equidenpass vorweisen können. Die Tiere dürfen nur mit einem Halfter und der Marktnummer angeboten werden.
- Es ist darauf zu achten, dass Halfter gut sitzen und nicht einschneiden.
- Der Auftrieb von hochtragenden Tieren und Fohlen bis zu einem Alter bis einschließlich 6 Monaten ist verboten. Ausgenommen sind Stuten mit Fohlen bei Fuß.
- Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z. B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.

Schafe

- Wollschafe dürfen nur nach erfolgter Schur angeboten werden.

Kaninchen/Meerschweinchen

- Kaninchen/Meerschweinchen dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so geschlossen sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.

- Die Käfige oder Gehege der Kaninchen/Meerschweinchen müssen mindestens einseitig blickdicht geschlossen sein.
- Die Einstreu muss ausreichend sein, den einzelnen Tieren muss ständig Wasser in Trinkwasserqualität sowie Raufutter zur Verfügung stehen.
- Der Käfig oder das Gehege soll mindestens so groß sein, dass 1/3 des Behälterbodens frei bleibt.
- Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

Geflügel

- Auf die Ausstellung darf Geflügel nicht verbracht werden,
 - a. in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten aufgetreten sind oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - b. dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet befindet oder
 - c. sofern der Ausstellungsort sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet befindet,
- Aufgetriebenes Geflügel muss mit nummerierten, geschlossenen Fußringen gekennzeichnet sein. Davon abweichend kann auf die Beringungspflicht verzichtet werden, sofern das aufgetriebene Geflügel aus nur einem einzigen Herkunftsbetrieb stammt.
- Die auf der Veranstaltung ausgestellten, gehaltenen Vögel müssen vor Beginn der Veranstaltung von einer schriftlichen Tierhaltererklärung begleitet sein, dass diese auszustellenden Vögel eine Woche lang in geschlossenen Gebäuden ohne Kontakt zu anderen Geflügel und Wildvögeln gehalten worden sind und dass in dem Ursprungsbestand der auszustellenden Vögel keine klinischen Symptome auf eine Erkrankung der Aviären Influenza aufgetreten sind.
- Aussteller und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der jeweiligen Ausstellungsleitung anzuzeigen.
- Krankes, verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel ist von der Ausstellungsleitung zurückzuweisen. Gleiches gilt für Geflügel, für das eine Impfbescheinigung nach Punkt 9 nicht vorgelegt wird.
- Ich behalte mir vor, zusätzliche Auflagen für das aufgetriebene Geflügel anzuordnen, sofern die Seuchenlage dies erfordert.

Wellensittiche

- Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
- Den einzelnen Tieren muss ständig Wasser in Trinkwasserqualität sowie geeignetes Futter zur Verfügung stehen.
- Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Der Käfig muss mindestens einseitig blickdicht geschlossen sein.
- Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

Die Kosten für diese Erlaubnis haben Sie zu tragen (siehe beigefügten Kostenbescheid).

Hinweise:

Durch diese Erlaubnis werden Vorschriften anderer Rechtsgebiete, z. B. Washingtoner Artenschutzabkommen, Naturschutzgesetz, Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren nicht geprüft. Sofern vorgenannte Rechtsgebiete betroffen sind, bitte ich unter Angabe der genauen Tierart und Herkunft entsprechende Mitteilung zu machen.

Bezüglich der Equiden wird zusätzlich zur Impfung gegen Influenza die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Absatz 1 Nr. 20 Tierschutzgesetz dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs, insbesondere, wenn Auflagen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die einen Widerruf dieser Erlaubnis rechtfertigen bzw. gesetzliche Vorschriften geändert werden, nach denen die Erlaubnis widerrufen werden muss.

Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde gemäß § 4 ViehVerkV vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Dr. Brunklaus
(Veterinäroberrat)

